

[LSG-Verordnung vom 17.10.1967 - HI-S6 „Gall-, Finken- u. Lerchenberg“; HI-S8 „Klingenberg“; HI-S9 „Steinberg auf dem Kreisgebiet“; HI-S12 „Giesener Berge und Teiche“]

**Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Hildesheim-Marienburg**

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Januar 1938 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 908) und des § 13 der Durchführungsverordnung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 in der Fassung der Verordnung vom 16. 9. 1938 (Nieders. GVBl. Sb. II, S. 911) in Verbindung mit § 51 der Nieders. Landkreisordnung in der Fassung vom 29.9.1967 (Nieders. GVBl. S. 403) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim als höhere Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

**§ 1**

(1) Die in der Landschaftsschutzkarte beim Landkreis Hildesheim-Marienburg – untere Naturschutzbehörde – in Hildesheim mit grüner Farbe eingetragenen, in dem anliegenden Verzeichnis Nr. 1 bis 44 aufgeführten Landschaftsteile im Bereich des Landkreises Hildesheim-Marienburg werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte und aus einer genauen Grenzbeschreibung der Landschaftsschutzgebiete, die dieser Verordnung beigefügt ist, ergibt, mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Weitere Ausfertigungen der Landschaftsschutzkarte und der genauen Grenzbeschreibungen befinden sich bei der Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege in Bad Godesberg, dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt – Naturschutz und Landschaftspflege – in Hannover und dem Regierungspräsidenten in Hildesheim – höhere Naturschutzbehörde.

**§ 2**

In den geschützten Gebieten ist es verboten, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

**§ 3**

(1) Folgende Vorhaben und Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet verboten:

- a) bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- b) die Ablagerung von Abfällen, Müll und Schutt sowie jede sonstige Verunreinigung der Landschaft;
- c) das Anbringen von Werbeeinrichtungen aller Art, Tafeln, und Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
- d) das Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen oder mit Wohnwagen aller Art außerhalb der behördlich dafür freigegebenen Straßen, Wege, Plätze und Flächen;
- e) ungebührliches Lärmen;
- f) das Waschen von Kraftfahrzeugen.

(2) Ausnahmegewilligungen von den Verboten des Abs. 1 können erteilt werden, wenn übergeordnete öffentliche Interessen es erfordern.

**§ 4**

(1) Der vorherigen Erlaubnis bedürfen:

- a) die Beseitigung oder Veränderung von Landschaftsteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken und Gebüsch;
- b) die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen sowie das G e s t a t t e n des Zeltens gemäß § 2 der Verordnung über das Zelten vom 19.4.1960 (Nieders. GVBl. S. 23), ferner das Zelten und Lagern sowie das Wohnen in Wohnwagen und anderen Fahrzeugen an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen;
- c) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt;
- d) die Verlegung von oberirdischen Versorgungsleitungen jeglicher Art, insbesondere von Schienen- und Seilbahnen und Freileitungen;
- e) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder sonstige Veränderungen der Bodengestaltung;
- f) die Umwandlung von Wald in landwirtschaftliche Nutzflächen und umgekehrt;
- g) die Beseitigung oder Veränderung von Teichen, Tümpeln und Wasserläufen, von landschaftlich bedeutsamen Findlingen und sonstige erdgeschichtlichen Erscheinungen;
- h) die Anlage und Erweiterung von Abschütthalden, Steinbrüchen, Kies-, Sand- und Lehmgruben, Baggereibetrieben oder sonstigen Betrieben zum Abbau von Bodenbestandteilen (Betriebe des Lagerstättenabbaues) einschließlich der Aufstellung von Schürferäten.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in dem § 2 genannten schädigenden Wirkungen herbeiführen.

**§ 5**

Ausnahmegewilligungen (§ 3) und Erlaubnisse (§ 4) können mit Auflagen, Bedingungen sowie mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden, sofern der Zweck der §§ 5, 19 des Reichsnaturschutzgesetzes dieses erfordert.

**§ 6**

(1) Unberührt bleiben die bisher ausgeübten Rechte und behördlich zugelassenen Maßnahmen.

(2) Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen und Gewässer einschließlich der Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten, der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen, die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Bedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Erwerbsfischerei werden aufgrund dieser Verordnung keinen Einschränkungen unterworfen. Landwirtschaft in diesem Sinne sind die in § 146 Bundesbaugesetz aufgeführten Betätigungen.

(3) Unberührt bleiben ferner aller Maßnahmen auf Grund des Flurbereinigungsgesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes und des Niedersächsischen Straßengesetzes.

**§ 7**

(1) Zuständigkeit für die Ausnahmegewilligung und die Erlaubnis ist der Landkreis als untere Naturschutzbehörde, bei Vorhaben auf bundes- und landeseigenen Grundstücken, mit Ausnahme von § 3 (1) e) und f) der Regierungspräsident als höhere Naturschutzbehörde nach Anhörung des Landkreises als untere Naturschutzbehörde.

(2) Durch die Ausnahmegewilligung und die Erlaubnis werden nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen nicht ersetzt.

**§ 8**

§ 20 des Reichsnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

**§ 9**

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach §§ 21, 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft.

(2) Die zwangsweise Durchsetzung der Verbote dieser Verordnung erfolgt nach § 74 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. Sb. I, S. 89).

**§ 10**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk in Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung des Landkreises Hildesheim-Marienburg zum Schutze von Landschaftsteilen vom 15.10.1960 (veröffentlicht im „Öffentlichen Anzeiger“ für die Stadt Hildesheim und den Landkreis Hildesheim-Marienburg und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim) sowie die 1. Nachtragsverordnung zu dieser Verordnung vom 1. Juli 1963 (veröffentlicht im „Öffentlichen Anzeiger“ für die Stadt Hildesheim und den Landkreis Hildesheim-Marienburg und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim) außer Kraft.

Hildesheim, den 17. Oktober 1967

**Landkreis Hildesheim-Marienburg  
als untere Naturschutzbehörde**

G r o b e                      K i p k e r  
Landrat                      Oberstadtdirektor

[LSG-Verordnung vom 17.10.1967 - HI-S6 „Gall-, Finken- u. Lerchenberg“; HI-S8 „Klingenberg“; HI-S9 „Steinberg auf dem Kreisgebiet“; HI-S12 „Giesener Berge und Teiche“]

Anlage zur Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Hildesheim-Marienburg vom 17. Okt. 1967

Grenzbeschreibungen der Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Hildesheim-Marienburg

[...]

Lfd. Nr.

13 Landschaftsschutzgebiet: **Haseder Busch**  
 Messtischblatt: 3825 Hildesheim  
 Gemarkung: Hasede, Klein Giesen

Beschreibung:

Zum Landschaftsschutzgebiet gehören die Flurstücke der Flur 5 der Gemarkung Hasede mit Ausnahme der Parzellen: 67, 68, 69, 51, 52, 53, 55/1, 56, 57 und das nördliche Stück der Parzellen 50/1 und 3/1 bis zur Verlängerung der Südgrenze der Parzelle 51 nach Osten bis zur Innerste.

Von der Flur 2 der Gemarkung Klein Giesen gehören dazu zwei schmale Streifen der Parzellen 62/1 und 60/3, die sich an der Gemarkungsgrenze entlangziehen und an die Flur 5 der Gemarkung Hasede anschließen.

[...]

16 Landschaftsschutzgebiet: **Gallberg, Finkenberg und Lerchenberg**  
 Messtischblatt: 3825 Hildesheim  
 Gemarkung: Himmelsthür, Sorsum, Marienrode

Beschreibung:

Die Westgrenze des Landschaftsschutzgebietes wird gebildet durch den Weg Nr. 15/1 der Flur 2, von der Abzweigung des Weges Nr. 13 nach Süden bis zur Abzweigung des Weges Nr. 16, auf diesem nach Westen bis zur Abzweigung des Weges Nr. 17, auf diesem nach Süden bis zur Gemarkungsgrenze Finkenbergs/Sorsum, auf dieser nach Süden weiter bis zur Abzweigung des Weges Nr. 18 „Gronauer Stieg“.

Von dieser Abzweigung verläuft sie weiter auf dem Feldweg, der ebenfalls hier abgeht und in südlicher Richtung etwa im Abstand von 200 m parallel zur Gemarkungsgrenze verläuft, bis zu den Feldweg, der etwa bei Punkt 164/1 nach Westen abbiegt, läuft auf diesem entlang bis zur Straße Sorsum – Hildesheimer Wald und auf dieser Straße nach Süden weiter bis zur Kreisgrenze. Die östliche Begrenzung wird gebildet von der Kreisgrenze bis zu der Stelle, wo der Weg Nr. 36/26 der Flur 4 der Gemarkung Himmelsthür in nördlicher Richtung abbiegt, auf diesem Weg läuft die Grenze nach Norden weiter bis etwa 100 m vor der Abzweigung der Straße, die von der Bundesstraße 1 nach Klusburg abbiegt, hier biegt sie nach Westen und nach etwa 200 m wieder nach Norden um und stößt hier auf den Weg, der von Himmelsthür in westlicher Richtung nach Sorsum führt. Sie läuft auf diesem Weg entlang bis dahin, wo der Weg Nr. 15/1 der Flur 2 der Gemarkung Sorsum nach Süden abbiegt.

17 Landschaftsschutzgebiet: **Erlenbruch**  
 Messtisch: 3825 Hildesheim  
 Gemarkung: Himmelsthür

Das Landschaftsschutzgebiet wird im Westen begrenzt von der Kreisgrenze östlich des Punktes H 66 bis zum Kupferstrang, läuft dann auf der Südgrenze der Parzellen 24/11, 24/4, 24/3 und 17/3 entlang bis zum Weg „Hinter dem Bernwardshof“, verläuft ein Stück auf dem Weg „An der Fohlenkoppel“ bis zur Nordgrenze der Parzelle 26/12, dann auf dieser nach Osten und auf der Ostgrenze der Parzelle nach Süden, auf der Ostgrenze des Friedhofes entlang bis zum Weg 26/18, auf diesem weiter zunächst nach Süden, dann nach Osten bis zum Kupferstrang, an der Westseite des Kupferstranges nach Süden bis zur Südgrenze der Parzelle 25/17, überschreitet hier den Kupferstrang und verläuft vom Punkt H 67 nach Osten über Punkt H 66 bis an die Kreisgrenze.

[...]

27 Landschaftsschutzgebiet: **Teiche und Hölzchen in Marienrode**  
 Messtisch: 3825 Hildesheim  
 Gemarkung: Marienrode

Beschreibung:

Das Landschaftsschutzgebiet Marienroder Teiche und Hölzchen umfasst das Flurstück Schmiedewinkel 8/1 mit den Flurstücken der Flur 2 der Gemarkung Marienrode einschließlich des Baumbestandes östlich des Weges vom Gut zur Windmühle und bei der ehemaligen Wassermühle.

[...]

37 Landschaftsschutzgebiet: **Klingenberg**  
 Messtisch: 3825 Hildesheim  
 Gemarkung: Marienrode

Beschreibung:

Das Landschaftsschutzgebiet Klingenberg gehören von der Flur 1 der Gemarkung Marienrode die Flurstücke 97/6; 98/7; 9; 8 und 11/1.

38 Landschaftsschutzgebiet: **Giesener Berge und Teiche**  
 Messtisch: 3825 Hildesheim  
 Gemarkung: Groß Giesen

Beschreibung:

Zum Landschaftsschutzgebiet gehören sämtliche Parzellen der Fluren 5, 7, 8, 9. Im Süden bildet zunächst die Flurgrenze der Flur 7 die südliche Begrenzung bis zur Südostecke der Parzelle 216/88, von dieser Ecke verläuft die Grenze nach Osten weiter am Südufer des großen Giesener Teiches entlang, dann auf der Südgrenze der Flur 6 weiter bis etwa zum kleinen Teich, biegt in Höhe der Westgrenze des Schießplatzes nach Norden um und läuft um das Gelände des Schießplatzes zunächst in nördlicher dann in östlicher Richtung herum bis zur Grenze der Flur 6, dann auf dieser nach Norden weiter bis zur Grenze der Flur 5.

39 Landschaftsschutzgebiet: **Steinberg auf dem Kreisgebiet**  
 Messtisch: 3825 Hildesheim  
 Gemarkung: Ochtersum

Beschreibung:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Ochtersum: Flur 4, Flurstück 22/1, 16/2 und 15. Ferner von der Flur 1 die Flurstücke 19/1 und von dem Flurstück 21/1 das Gebiet westlich der Waldgrenze.

Anlage: Übersichtskarten zu den Schutzgebieten

**Hinweis:** Die hier dargestellte Verordnung und Übersichtskarten haben lediglich informativen Charakter und keine rechtsverbindliche Wirkung. Die Originalverordnung ist bei der Stadt Hildesheim, Bau- und Ordnungsangelegenheiten, Bereich Umweltangelegenheiten/Abfall, Zimmer C 240, Markt 3, 31134 Hildesheim zu den Dienstzeiten einzusehen.

Zu allen diesbezüglichen Fragen und Beratungen steht Ihnen die untere Naturschutzbehörde unter der Telefonnummer 05121/301-3160 gerne zur Verfügung.

Kartengrundlage: Stadtkarte Hildesheim (Maßstab 1:15:000)  
 © Stadt Hildesheim - Fachbereich Vermessung und Geodaten

Der in der Schutzgebietskarte angegebene Maßstab von ca. 1:15.000 entspricht beim LSG HI-S6 einem Ausdruck der PDF-Datei im Format A3 und bei den LSG HI-S8, HI-S9 und HI-S12 einem Ausdruck der PDF-Datei im Format A4.

**Die Landschaftsschutzgebiete „Erlenbruch“ und „Teiche und Hölzchen in Marienrode“ sind aufgehoben** und in die Landschaftsschutzgebiete HI-S 11 „Innersteaue Nord“ beziehungsweise HI-S 14 „Klosterlandschaft Marienrode“ einbezogen worden.



# Landschaftsschutzgebiete

HI - S 1 "Bergholz"

HI - S 2 "Steinberg"

HI - S 9 "Steinberg auf dem Kreisgebiet"

